

Satzung

des

Förderverein Turnverein Engers Handball 2003 e.V.

§ 1.....	NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR	2
§ 2.....	ZWECKBESTIMMUNG	2
§ 3.....	MITGLIEDSCHAFT	2
§ 4.....	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	3
§ 5.....	BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 6.....	MITGLIEDS- UND FÖRDERBEITRÄGE	3
§ 7.....	ORGANE DES VEREINS	3
§ 8.....	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	3
§ 9.....	STIMMRECHT/BESCHLUSSFÄHIGKEIT	4
§ 10.....	VORSTAND	5
§ 11.....	KASSENPRÜFER	6
§ 12.....	AUFLÖSUNG DES VEREINS	6
§ 13.....	SCHLUSSBESTIMMUNG	6

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Turnverein Engers Handball 2003 e. V. - im Folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuwied, Stadtteil Engers und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuwied eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Handballabteilung des Turnverein Engers.
2. Dieser Satzungszweck ist insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die sportliche Förderung des Jugend- und Leistungsbereichs
 - b. Die Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c. Die Organisation und Durchführung von Freizeiten für die Jugend
 - d. Die Unterstützung bei der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen im sportlichen und organisatorischen Bereiche
 - e. Die Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der Handballabteilung des TV Engers
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen Mittel durch Beiträge, Spenden, Umlagen, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jüngsten und gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Jahresberichte und die Rechnungslegung entgegenzunehmen und zu beraten.

- b. Die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
 - c. (im Wahljahr) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen.
 - d. Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereines zu bestimmen.
 - e. Die Festlegung der jährlichen Mitglieds- und Förderbeiträge
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich - nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres - einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse.
 3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern (nur im Wahljahr)
 - e) Festlegung der Beiträge, soweit Veränderungen vorgesehen bzw. beantragt sind
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsantrag).
 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
 6. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Versammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist spätestens 2 Monate nach der Versammlung zu fertigen und von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Das Protokoll kann jederzeit von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und der jeweilige vollberechtigte Vertreter einer juristischen Person. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie bedürfen aber der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) ein Vorsitzender
 - b) ein stellvertretender Vorsitzender
 - c) ein Schatzmeister
 - d) ein Schriftführer
 - e) ein Vorstandsmitglied – Sponsoring

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Beratung einsetzen.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist der jeweilige Antrag abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festgehalten, das in der nächsten Sitzung von mindestens Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Turnverein Engers, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Turnvereins zu verwenden hat. Sollte der Turnverein Engers nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuwied, die es zur Jugendförderung im Stadtteil Engers zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 13 Schlussbestimmung

1. Die Satzung wurde errichtet am 08.01.2003 und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom: 30.10.2024
 - a. § 10 Absatz 1 -Besetzung Vorstand-